

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehen „Unabhängige JUSTIZ sichern“

Text des Volksbegehrens:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die Unabhängigkeit der Justiz sichern. Die Unterzeichner dieses Volksbegehrens fordern daher

- 1. Untersuchungsrichter wieder einsetzen (wurde 2008 abgeschafft)**
- 2. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung**
- 3. Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft**

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Unabhängige JUSTIZ sichern“

Die drei Forderungen des Volksbegehrens sind zentral für die Sicherstellung eines unabhängigen Justizsystems in einem demokratischen Rechtstaat. Diese werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Untersuchungsrichter wieder einführen:

Um im Bereich der Strafjustiz ein politisch unbeeinflusstes Verfahren bereits in der vielfach zentralen Anfangsphase eines Ermittlungsverfahrens sicherzustellen, sollten die entsprechenden Beschlüsse und Weisungen von einem/einer RichterInn stammen. Nur die richterlichen Eigenschaften (auf Dauer ernannt, weisungsungebunden, nicht absetzbar und nicht versetzbar) garantieren, dass das bereits das Ermittlungsverfahren ausschließlich so geführt wird, dass dem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) möglichst Genüge getan wird.

2. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung

Dieses Volksbegehen fordert, den gesetzlichen Grundlagen der Einrichtung der WkStA durch Beschluss eines Gesetzes im Verfassungsrang erhöhte Bestandkraft zu verleihen.

3. Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft

Dieses Volksbegehen fordert die Einrichtung eines unabhängigen Bundes-/Generalstaatsanwalts. Die Unabhängigkeit dieser Behörde soll etwa durch Unabhängigkeit im Bestellungsverfahren, Unabhängigkeit der Person, sowie Kontinuität gesichert werden. Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament soll sich strikt auf nachträgliche Auskunftspflicht über abgeschlossene Verfahren beschränken. Dadurch soll bereits jeder Anschein der Möglichkeit politischer Einflussnahme auf laufende Ermittlungen ausgeschlossen werden.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehen wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.